

VKU Geschäftsstelle Thüringen • Mainzerhofstraße. 10 • 99084 Erfurt

Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz Beethovenstraße 3 99096 Erfurt Landesgruppe Thüringen Mainzerhofstraße 10 99084 Erfurt

Geschäftsführer Dipl. Kfm. André Ludwig

Fon +49 361 789-299 25 ludwig@vku.de

Hauptgeschäftsstelle Invalidenstraße 91 10115 Berlin

Fon +49 30 58580-0 Fax +49 30 58580-100

www.vku.de info@vku.de

Entwurf eines Thüringer Gesetzes zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel (ThürKliG)

15.05.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Gelegenheit zu dem o.g. Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können, möchten wir Ihnen danken. Dem Verband kommunaler Unternehmen (VKU) ist es ein großes Anliegen, aktiv bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele des Freistaates Thüringen mitzuwirken. In Thüringen sind 56 kommunale Unternehmen im VKU organisiert, die jährlich Investitionen in Höhe von knapp 300 Millionen Euro leisten, einen Umsatz von über 2,7 Milliarden Euro erwirtschaften und die ein wichtiger Arbeitgeber für 6.000 Beschäftigte sind. Da die Konkretisierung der Klimaschutzziele im Rahmen des Thüringer Gesetzes zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel (Thüringer Klimagesetz – ThürKliG) und auch der integrierten Energie- und Klimaschutzstrategie (IEKS) erfolgen soll, möchten wir nach Rücksprache mit unseren Mitgliedsunternehmen zu wesentlichen Punkten Stellung nehmen.

Der zentrale Zweck des Thüringer Klimagesetzes – nämlich die Belange und Ziele des Klimaschutzes in Thüringen zu konkretisieren und zu stärken – wird von den Mitgliedern des VKU unterstützt. Diese zeichnen sich durch vielfältige Engagements für den Klimaschutz aus, die sie schon bisher auf rein freiwilliger Basis zusammen mit den kommunalen Eignern durchgeführt haben. So setzen sie zum Beispiel die klimaschonende und hocheffiziente Technologie der Kraft-Wärme-Kopplung zur Strom- und Wärmeerzeugung ein und können so CO2-Emissionen in nennenswertem Umfang, d. h. ca. 56 Mio. Tonnen jährlich für ganz Deutschland, einsparen. Für die regionale Wirtschaft und für die Bürger sind kommunale Unternehmen die Partner vor Ort, mit denen sich ein Engagement für den Klimaschutz, die Umwelt und nicht zuletzt die Energiewende bedarfsgerecht und vor allem fair gestalten lässt. Sie stehen für Nachhaltigkeit, Bürgernähe und vor allem Daseinsvorsorge. Adäquate kommunale Rahmenbedingungen,

Hauptgeschäftsführerin: Katherina Reiche

Registergericht: Amtsgericht Charlottenburg Registernummer: VR 27941 B

Bankverbindung: Berliner Sparkasse IBAN: DE95100500006600009100 SWIFT: BELADEBEXXX Ust.-IdNr.: DE 123065069





die vom Land gesetzt werden, sind für unsere Mitglieder unerlässlich, um den Herausforderungen des Klimaschutzes und der Energiewende erfolgreich begegnen zu können.

Im Hinblick auf die unter § 1 und § 2 des Entwurfs genannten Zweckbestimmungen und Ziele, die explizit auf die Energieeinsparung, die Ressourcen- und Energieeffizienz, den Ausbau der erneuerbaren Energien sowie die effiziente Bereitstellung, Nutzung und Speicherung von Energie hinweisen, erscheint es uns sinnvoll, einen weiteren Paragraphen im Klimagesetz einzufügen, um verwendete Begrifflichkeiten (z. B. klimaneutraler Gebäudebestand, CO2-neutrale Wärmeversorgung, Vorbildfunktion öffentliche Stellen, Konzepte, etc.) zu definieren. Dieses Instrument wird in vielen Bereichen des Energierechts angewendet und hat sich bewährt. Unbestimmte Rechtsbegriffe sollten vermieden werden.

Bei der Ausgestaltung des Thüringer Klimagesetzes im Hinblick auf eine erfolgreiche Anwendung und Umsetzung insbesondere für die im Wettbewerb stehenden kommunalen Energieversorgungsunternehmen kommt es darauf an, Hemmnisse für die tägliche Unternehmenspraxis zu vermeiden. Aus Sicht des VKU ist es besonders wichtig, einseitig verpflichtende Belastungen für die kommunale Wirtschaft, denen andere Anbieter nicht unterliegen und die so zu Wettbewerbsverzerrungen führen könnten, zu vermeiden. Dies gilt vor allem auch bei einer späteren Einführung einer Verordnung nach § 10 sowie für die Integrierte Energie- und Klimaschutzstrategie (IEKS) nach § 6 des Entwurfs.

Das Gesetz zielt vor allem auf den Klimaschutz. Die notwendige Anpassung an den Klimawandel wird nur am Rande angesprochen, obwohl sie im Titel gleichberechtigt erwähnt wird. In den Erläuterungen wird auf andere Strategien, wie die Grünlandstrategie, Biodiversitätsstrategie etc. verwiesen. Die Chance für ein einheitliches, zusammenhängendes Gesetz, das die Quellen der Verursachung, Möglichkeiten der Vermeidung und Maßnahmen zur Anpassung zusammenfasst, wird vertan. Interdependenzen und Wechselwirkungen werden so nicht transparent.

Der VKU Thüringen begrüßt außerordentlich die im § 3 vorgenommene Bezugnahme der Reduktion der Treibhausgasemissionen auf das Basisjahr 1990. Hier wird den großen Anstrengungen der Energie- und Versorgungswirtschaber auch der Wohnungswirtschaft in den Nachwendejahren Rechnung getragen. Im Vergleich zum Erstentwurf sind die enthaltenen ambitionierten Ziele zur CO2-Redukion bis 2050 jetzt realistischer umsetzbar.

Das Ziel der bilanziellen Energieautarkie (§ 4 Abs. 1) sollte nicht im Gesetz verankert, sondern im Rahmen der Energie- und Klimaschutzstrategie im Kontext der Ressourcenverfügbarkeit und effizienten Energiebereitstellung auch von außerhalb Thüringens entwickelt und bewertet werden.



Trends wie z. B. im Offshore Bereich, wo teilweise keine Förderung mehr für den produzierten Strom notwendig wird, lassen ein starres Gesetzesziel nicht zielführend erscheinen. Die bilanzielle Abdeckung des Energiebedarfes aus eigenen Quellen ist eine Herausforderung, da ein zusätzlicher Export von EE-Äquivalenzüberschüssen notwendig würde. Zur Machbarkeit eines solchen Zieles ist eine Marktsimulation bis 2040 nötig. Ebenso wird dadurch die wesentliche Rolle von Grundlastkraftwerken, speziell die Erzeugung in hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen verkannt. Nicht ohne Grund wird ihnen eine wesentliche Rolle bei der Erreichung der Klimaziele zugeordnet und bestehende bzw. geplante Anlagen u.a. über das gerade novellierte KWK-Gesetz erheblich gefördert. Nur ein Zusammenspiel der steuerbaren, systemdienlichen Anlagen mit den volatilen erneuerbaren Erzeugungsanlagen kann letztlich Netzstabilität und Versorgungssicherheit gewährleisten. Die mit § 4 (3) des Entwurfs vorgeschlagenen Unterstützungsmaßnahmen durch die Landesregierung begrüßt der VKU ausdrücklich.

Die eigentlichen Vorgaben zum Klimaschutz dürften in der künftigen Energie- und Klimaschutzstrategie (IEKS) nach § 6 des Entwurfs und der Verordnung nach § 10 des Entwurfs zu finden sein. Konkrete Auswirkungen für unsere Mitgliedsunternehmen werden sich erst dann ersehen lassen, sobald die Entwürfe für die Energie- und Klimaschutzstrategie und für die in § 10 angedachte Verordnung vorgelegt werden. Wir weisen daher auf die Notwendigkeit einer angemessenen und rechtzeitigen Einbeziehung der betroffenen Stellen und Verbände hin. Der Beschluss über eine Energie- und Klimaschutzstrategie im kommenden Jahr erscheint uns durchaus ambitioniert.

Wir halten es für wichtig und sachgerecht, dass der kommunalen Ebene bei der Vorbildwirkung öffentlicher Stellen im Hinblick auf den Klimaschutz nach § 7 Abs. 3 des Entwurfs ein eigener Verantwortungsbereich zukommt. Die einzelnen Maßnahmen sind in der Energie- und Klimaschutzstrategie zu konkretisieren.

Diese eigene Verantwortung der kommunalen Ebene sollte aber auch im Rahmen der Regelung des § 8 zum kommunalen Klimaschutz und öffentlichen Fernwärmeversorgung erfolgen. Eine Verpflichtung der Kommunen zur Vorlage einer eigenen Klimaschutzstrategie ab einer bestimmten Einwohnerzahl sehen wir durchaus kritisch, die nicht dazu geeignet ist, klimaschützende Maßnahmen zu generieren. Sinnvoll wäre es sicherlich, die Gemeinden u.a. mit best practice Beispielen anzuregen und dabei mit Knowhow, aber auch finanziell zu unterstützen, Klimaschutzstrategien zu entwickeln und entsprechende Maßnahmen daraus abzuleiten.

Die Vorgaben für die Energie- und insbesondere die Fernwärmeversorgungsunternehmen in § 8 Abs. 5 – 7 des Entwurfs können durchaus weniger einschneidend formuliert werden, ohne die Wirksamkeit der Maßnahme des Thüringer Klimagesetzes zu schmälern. Dies gebietet sich schon, um eine möglichst hohe Akzeptanz der Regelungsvorgaben des Klimagesetzes zu erreichen. Zudem wird die öffentliche, auf umweltfreundlicher



Kraft-Wärme-Kopplung basierende Fernwärmeversorgung unbotmäßig verpflichtet: Während Kommunen erst zum Jahre 2025 verpflichtet werden Klimaschutzstrategien vorzulegen (§ 8), gilt dies für öffentliche Fernwärmeunternehmen bereits ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes.

Für die Verpflichtung der Gemeinden zur Erstellung von Klimaschutzstrategien, Wärmeanalysen und –konzepten bedarf es unseres Erachtens einer sehr engen Zusammenarbeit mit den lokalen Energieversorgern. Denn hier liegen letztlich die Kompetenz und die Fähigkeiten, um entsprechende Einschätzungen treffen zu können und Zukunftsszenarien zu erarbeiten. Weiterhin sollten Standards und Vorgaben für zu erstellende Konzepte diskutiert und einheitlich festgelegt werden.

Der § 8 Absatz 5 regelt die Verpflichtung für Unternehmen und öffentliche Stellen, momentan nicht näher definierte Energiedaten zu übermitteln. Angesichts der enormen Vielfalt von bereits bestehenden Monitoringverpflichtungen u.a. gegenüber der Bundesnetzagentur, Kartellbehörden, Statistischen Bundesamt, im Rahmen der Energie- und Finanzmarktregulierung oder zwischen den Marktpartnern drängen wir darauf, den zusätzlichen Umfang zu minimieren und die Abforderungen im Einklang zu bringen mit bereits bestehenden Quellen, Abfragen und Portalen. An dieser Stelle möchten wir auch im Sinne einer Gleichbehandlung darum bitten, zu präzisieren, dass die Gegebenheiten des liberalisierten Strom und Gasmarktes beachtet werden und auch Energielieferanten, deren Sitz nicht lokal in den Gemeinden und Kommunen in Thüringen ist, ebenso verpflichtend dazu zählen und sich die Datenübermittlung auch auf diese erstreckt. In § 8 Abs. 5 des Entwurfs sollte ausdrücklich festgestellt werden, dass Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu wahren sind.

Die in § 8 Abs. 6 des Entwurfs geforderte Vorlage eines Konzepts zur CO2-neutralen Wärmeversorgung innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes erscheint uns deutlich überzogen. Je nach Anlagenstandort und Größe und gegebenenfalls notwendiger innerkommunaler Abstimmungsprozesse erscheint es vollkommen unrealistisch ein entsprechendes Konzept, das über ein Mindestmaß an Belastbarkeit verfügen soll, derart schnell vorzulegen. Anstelle einer Verpflichtung wäre allenfalls an eine Zielmarke zu denken und dies mit den Vorgaben für die kommunalen Konzepte zu verknüpfen. Auch sind die im Vorblatt genannten Kostenabschätzungen zur Konzepterstellung nach § 8 (6) für öffentliche Fernwärmeunternehmen mit 10 − 30 T€ um den Faktor 5 − 10 zu niedrig angesetzt. Insgesamt sollten die Kostenfolgeabschätzungen transparenter dargelegt werden.

Im Zusammenhang mit ansonsten nicht bestehenden Veröffentlichungspflichten zu Energieträgern im Heizungsbereich bleibt ebenso unklar, wieso ausgerechnet die Fernwärmeversorgung detaillierte Produktinformationen aufbereiten soll (§ 8 Absatz 7). Teilweise können Informationen auch nicht veröffentlicht werden, da das verpflichtete



(öffentliche) Unternehmen keinen Anspruch auf die benötigten Informationen seitens eines nichtöffentlichen Wärmeerzeugungsunternehmens hat.

Wir fordern daher, diesen Absatz zu streichen und stattdessen die bereits durch die bundesweite Gesetzes- und Verordnungsrahmen (z.B. AVBFernwärmeV) erfolgten Veröffentlichungspflichten für Fernwärmenetzbetreiben zu nutzen!

Nur vage und mit Schätzungen wird das Thema der entstehenden umfangreichen Kostenbelastungen erörtert. Angesicht der schon heute bestehenden enormen Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger sollten gerade hier klare und deutliche Aussagen getroffen werden, wohl wissend, dass an vielen Stellen Prognosen zu formulieren sind. Wenn man aber für die relevanten Themen weiterhin Zuspruch aus der Bevölkerung erwartet, muss auch ein offener und ehrlicher Umgang (u.a. auch politisch) mit dieser Problematik stattfinden.

Zum Erreichen der Klimaschutzziele ist die Energieeffizienz von besonderer Bedeutung. Thüringen hat mit dem Programm Green Invest ein Instrument, um Energieeffizienzinvestitionen gerade in den Unternehmen anzureizen. Dies sollte weiter ausgebaut und das Thema Energieeffizienz mit im Klimagesetz abgebildet werden.

Prinzipiell bestehen noch eine Vielzahl von Fragen zur konkreten Durchführung bzw. Umsetzung der einzelnen Bestimmungen. Wir fordern daher noch einmal, bei der konkreten Ausgestaltung durch die im § 10 vorgesehenen Verordnungen unbedingt die betroffenen Akteure und deren Verbände umfassend zu beteiligen.

Gerne erläutern wir Ihnen unsere Anmerkungen auch in einem persönlichen Gespräch. Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

André Ludwig Geschäftsführer

VKU Landesgruppe Thüringen Mainzerhofstraße 10 99084 Erfurt

Tel: +49 361 789 299 25 Mail: ludwig@vku.de